

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 2/2003**  
 (56. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 24. März 2003

**INHALT****I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Fakultäten**

Präambel der Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Gebührenordnung (ZStuPO) für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin.....	22
Zulassungsordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin vom 12. Dezember 2001 .....	24
Studienordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin vom 12. Dezember 2001 .....	25
Prüfungsordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin vom 12. Dezember 2001 .....	39
Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin vom 24. April 2002.....	48

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Präambel der Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Gebührenordnung (ZStuPO) für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin

Unter dem Begriff Urban Management werden Aufgaben und Methoden der Stadtentwicklung sowie der Konzeption, Steuerung und konkreten Durchführung (des Managements) derartiger Prozesse verstanden.

Zum Stadt-Management tragen zahlreiche Disziplinen in jeweils unterschiedlichem Umfang bei. Dazu gehören unter anderem Stadtplanung, Wohnungs- und Siedlungswesen, Sanierung/Stadterneuerung, Umweltwissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Planung und Betrieb der technischen und sozialen Infrastruktur, sowie Verkehrsplanung und Transportmanagement. Eine Grundlage für die aus den genannten Disziplinen abgeleiteten Handlungsfelder bilden organisatorische, verwaltungstechnische, rechtliche sowie finanzwirtschaftliche Aspekte.

Der räumliche Schwerpunkt des Studienganges liegt auf Entwicklungsaufgaben und -problemen der von Umbruchsituationen, Anpassungsdruck und/oder Nachholbedarf gekennzeichneten Städte und Ballungsräume im globalen Kontext. Entwicklungs- und Problemdruck sowie eingeschränkte personelle und finanzielle Ressourcen sind typische Merkmale der Situation solcher Stadtregionen insbes. in Entwicklungsländern und in den Transformationsstaaten Mittel- und Osteuropas. Über fachspezifisches Wissen hinaus ist in diesem Kontext eine besondere Kenntnis von Strategieansätzen zur sach- und handlungsbezogenen Koordination unterschiedlicher Ressorts und einer Vielzahl von Akteuren erforderlich. Dazu zählen auch Techniken des Managements und der Kommunikation und Vermittlung von Konzepten/Plänen, Entscheidungen und Ergebnissen an die Akteure und zwischen ihnen.

Ziel des Weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management ist die Vermittlung von problem- und handlungsorientiertem Wissen zur Steuerung und Gestaltung von Stadtentwicklungsprozessen. Dieses Ziel wird erreicht durch die Schaffung einer gemeinsamen Wissensplattform und durch die strategisch orientierte Verknüpfung einzelner in der Praxis oft isolierter Handlungsfelder. Im Vordergrund stehen die interdisziplinäre Strategie- bzw. Konzeptentwicklung. Die Lehre orientiert sich deshalb an Beispielen aus der internationalen Praxis.

Zielgruppe sind in- und ausländische Hochschul- und Fachhochschul-Absolventinnen und Absolventen vor allem der Fächer Architektur, Planungswissenschaften, Bauingenieurwesen, Geographie, Rechtswissenschaft, Politische Wissenschaft, Verwaltungswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft mit Berufserfahrung im Bereich Urban Management. Sie haben die Absicht in einem zweisemestrigen, interdisziplinären Ergänzungsstudium mit anschließendem Prüfungssemester umfassende, praxisorientierte Kenntnisse für eine spätere Tätigkeit im Berufsfeld Urban Management zu erwerben

Der Studiengang hat den Charakter eines weiterbildenden Studiengangs gemäß § 26 BerlHG. Er erstreckt sich über insgesamt drei Semester und ist als Vollzeitstudium in englischer Sprache ausgestaltet.

Das Studium ist projektorientiert angelegt. Andere Lehrveranstaltungen werden dem Projektstudium zugeordnet, ebenso die vorgesehenen Fachpraktika.

Ausbildungsziele sind:

1. Die Vermittlung spezifischer Problemfelder von Stadtverwaltungen und Managern städtischer Entwicklungsprojekte;
2. Die Vorbereitung auf eine qualifizierte Tätigkeit im Bereich Urban Management in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Stadtentwicklung bzw. auf eine vertiefte wissenschaftliche Arbeit im Bereich von Studien mit internationaler Perspektive;
3. Die Vermittlung eines Einblicks in die Struktur von Stadtentwicklungsprozessen im internationalen Kontext, die institutionellen Rahmenbedingungen sowie die Koordinierung ihrer Rechts- und Steuerungssysteme zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.
4. Förderung des Verständnisses für verschiedene Kulturen, die Herausstellung von politischen und wirtschaftlichen Besonderheiten von Urban Management im globalen Kontext und die Befähigung zu interkultureller Kommunikation.

Im einzelnen zielt das Programm auf die Vermittlung folgender Fähigkeiten:

- Erkennen, Verstehen und Beurteilen komplexer Probleme und Phänomene der Stadtentwicklung als Bestandteil globaler Urbanisierungsprozesse;
- Einsicht in die Potenziale und das Zusammenwirken verschiedener Träger und Akteure;
- Kenntnisse von sektoralen Strategien und Konzepten zur nachhaltigen Problemlösung unter Bedingungen des raschen gesellschaftlichen Wandels, der Ressourcenknappheit und eingeschränkter Steuerungskapazität der Verwaltung;
- anwendungsfähige Kenntnisse von Methoden zur Einbindung verschiedener Bevölkerungsgruppen, Akteure und staatlicher Institutionen in Strategien der umweltverträglichen Stadtentwicklung;
- Erkennen und Beurteilen der Wechselwirkungen sektoraler kommunaler Politik- und Handlungsfelder untereinander sowie ihre Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen, städtische Umwelt und Gesellschaft;
- selbständiges, verantwortliches Handeln und Arbeiten auf internationaler Ebene vor dem Hintergrund vergleichender Auseinandersetzung mit spezifischen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen unterschiedlicher (Welt-)Regionen.

Das Studium bereitet in Verbindung mit einem abgeschlossenen einschlägigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule auf die Tätigkeit im Bereich Urban Management oder auf eine Urban-Management-relevante wissenschaftliche Tätigkeit oder auf eine Tätigkeit bei der Vermittlung von Urban Management in der Öffentlichkeit vor, z.B. in

- Stadtentwicklungsbehörden im In- und Ausland;
- Internationalen, bilateralen und multilateralen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, soweit ihre Tätigkeit auf Stadtentwicklung ausgerichtet ist;
- Agenturen des Technologie- und Wissenschaftstransfers im Bereich der Stadtentwicklung;

- Unternehmen des Nichtregierungs- und des privaten Sektors (international operierende Consulting-Firmen).

Der Studiengang gliedert sich in drei Studiensemester sowie Praktika in der vorlesungsfreien Zeit. Die Lehrveranstaltungen finden je nach Lehrinhalt in Form von Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Exkursionen bzw. als sog. „integrierte Lehrveranstaltungen“ (d.h. als Kombination von verschiedenen Veranstaltungsformen) statt.

Der Studiengang bietet im 3. Semester Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung z.B. in den Gebieten Umweltschutz (Environmental Management), Wohnungs- und Siedlungswesen (Housing), Stadtsanierung (Urban Conservation), Verkehrswesen und Transportlogistik (Urban Transportation), Gesundheitsförderung in der Stadtplanung (Urban Health) sowie Stadtplanung (Urban Planning).

## Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin

Vom 12. Dezember 2001

Der Fakultätsrat der Fakultät VII der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerIHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:\*)

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist
- § 3 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 - Zulassungskommission
- § 5 - Zulassungsverfahren
- § 6 - Inkrafttreten

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management der Technischen Universität Berlin. Sie regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten zum Studiengang.

#### § 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Die jährlich zum Studiengang zugelassene Zahl von Studierenden wird auf höchstens 30 festgesetzt. Mit weniger als 10 Studierenden muss der Studiengang nicht durchgeführt werden.

(2) Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen müssen bis zum 15. Oktober des Vorjahres bei der zuständigen Stelle der TU Berlin eingereicht werden.

#### § 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang werden durch

- a) ein Diplom der Architektur, der Stadt- und Regionalplanung (Raumplanung), der Landschaftsplanung bzw. Landschaftsarchitektur, des Bauingenieurwesens, der Geographie, der Rechtswissenschaft, der Politischen Wissenschaft, der Verwaltungswissenschaft, der Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder durch einen einschlägigen Diplom-, Master- oder Bachelor-Grad einer den wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) gleichgestellten Hochschule nach Maßgabe der Anerkennung durch die Technische Universität Berlin,
- b) eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit im Berufsfeld Urban Management sowie
- c) sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift

nachgewiesen.

(2) In Ausnahmefällen können durch die Zulassungskommission auch Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge zum Studiengang zugelassen werden.

(3) Zugelassen werden kann auch, wer die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.

\*) Bestätigt mit Auflagen von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. September 2002 befristet bis zum 30. September 2003. Die Auflagen wurden am 7. Oktober 2002 von der Fakultät VII übernommen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber in schriftlicher Form an die Zulassungskommission zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

- Curriculum Vitae
- Nachweis des Abschlusses eines einschlägigen Hochschulstudiums oder anderweitiger Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 3
- Nachweis über Dauer und Art der Berufserfahrung in einer Urban Management-relevanten Tätigkeit
- Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch TOEFL-Testergebnis (mindestens 550 Punkte im schriftlichen Test, bzw. 230 Punkte im Computer-Test) oder IELTS-Testergebnis
- Ausführungen zu Anlass und Motivation für die Teilnahme am Studiengang sowie den damit verfolgten Zielen im Hinblick auf künftige berufliche bzw. wissenschaftliche Tätigkeiten.

#### § 4 - Zulassungskommission

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VII bestellt die Zulassungskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- Drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät VII,
- einer/m akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Fakultät VII und
- einer/m Vertreterin/Vertreter der Studierenden des Studiengangs.

Die Mitglieder der Zulassungskommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerIHG von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat benannt.

(2) Die Zulassungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren eine zur oder einen zum Vorsitzenden und die anderen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerIHG zwei Jahre, die der Vertreterin bzw. des Vertreters der Studierenden des Studiengangs ein Jahr. Der Fakultätsrat kann vor Ablauf der Amtszeit eine neuen Zulassungskommission bestellen.

#### § 5 - Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungskommission entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Bewerbungsschluss über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und lässt die Bewerberinnen und Bewerber zu.

(2) Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerberinnen und Bewerber die gemäß § 2 festgesetzte Zulassungszahl, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge nach der Eignung der Bewerber unter Berücksichtigung der Zulassungskriterien des § 3. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los. Näheres regelt die Zulassungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(4) Die Zulassungskommission erstellt eine Liste der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und übersendet sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die dann die Immatrikulation vornimmt.

(5) Nicht angenommene Studienplätze werden nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

#### § 6 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin

Vom 12. Dezember 2001

Der Fakultätsrat der Fakultät VII der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgendes beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Ziele des Studiums
- § 3 - Unterrichtssprache
- § 4 - Aufbau des Studiums
- § 5 - Studieninhalte und Studiumumfang
- § 6 - Studienplan
- § 7 - Praxismodul
- § 8 - Interkulturelles Studium
- § 9 - Evaluation
- § 10 - Lehrveranstaltungen
- § 11 - Studienfachberatung
- § 12 - Inkrafttreten

### Anhang zur Studienordnung: Studienplan und Modulbeschreibungen

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management. Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiengangs an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiengangs ist der Erwerb wissenschaftlicher und praxisorientierter interdisziplinärer Kenntnisse und Fähigkeiten der Steuerung und Gestaltung von Stadtentwicklungsprozessen im internationalen Kontext sowie ihrer historischen, kulturellen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven.

(2) Die Studienziele ergeben sich aus dem Berufsbild der mit Management-Aufgaben der Stadt- und Kommunalentwicklung befassten Akteure im internationalen Kontext.

(3) Das Studium bereitet in Verbindung mit einem abgeschlossenen einschlägigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule auf die Tätigkeit im Bereich Urban Management oder auf eine Urban Management-relevante wissenschaftliche Tätigkeit oder auf eine Tätigkeit bei der Vermittlung von Urban Management in der Öffentlichkeit vor.

(4) Der Studiengang ermöglicht es Studierenden, die nicht aus Englisch-sprachigen Ländern kommen, die Englisch-sprachigen Fähigkeiten zu vervollkommen. Er erlaubt den ausländischen Studierenden, das Verständnis für die deutsche Kultur zu erweitern und die deutsche Sprache zu erlernen.

#### § 3 - Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch. Ausnahmsweise können auch andere Sprachen als Unterrichtssprache zugelassen werden;

über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 der Prüfungsordnung).

#### § 4 - Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst drei Semester. Der Studiengang gliedert sich in acht Module. Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit ist im dritten Semester zu erstellen.

(2) Für alle Studienbestandteile (Module) werden insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS-System vergeben, davon 14 Leistungspunkte (LP) für das Praxismodul. Eine Übersicht über den Umfang der Studienmodule in Semesterwochenstunden (SWS) und die Aufteilung der Leistungspunkte auf die Studienmodule enthält der Anhang zur Studienordnung. Semesterwochenstunden sind das Maß für den Zeitumfang des unmittelbaren Unterrichts (Präsenzstudium). Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde.

(3) Das **erste** Semester dient der Schaffung einer gemeinsamen Wissensplattform durch die strategisch orientierte Verknüpfung einzelner, in der Praxis oft isolierter Handlungsfelder.

Im **zweiten** Semester werden die Kenntnisse vertieft und erweitert und die Studierenden vermehrt mit der Praxis vertraut gemacht. In Verbindung mit dem Training praktischer Fähigkeiten stehen die Praktika in der vorlesungsfreien Zeit.

Im **dritten** Semester werden sich die Studierenden im Rahmen ihrer Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit eigenständig in Aufgaben- und Problemfelder des Urban Management einarbeiten und hierzu Lösungsansätze entwickeln. Die Wahlpflichtmodule dienen der Spezialisierung der Studierenden und zugleich der Unterstützung bei der Erstellung der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit.

#### § 5 - Studieninhalte und Studiumumfang

(1) Das Studium weist drei Themenschwerpunkte auf:

- Interdisziplinarität im Hinblick auf die sektoralen Handlungsfelder der Stadtentwicklung.
- Management in Methoden und Strategien der Planung und Steuerung von Stadtentwicklungsprozessen.
- Komparatistik in international vergleichenden Analysen der Stadtentwicklungspraxis.

Die Lehrveranstaltungen integrieren alle drei Themenschwerpunkte.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Module:

- Modul 1: Creating a Common Understanding of Urban Development Issues (10 SWS / 10 LP)
- Modul 2: Case Studies I (8 SWS / 6 LP)
- Modul 3: Project Management I (7 SWS / 6 LP)
- Modul 4: Strategies and Techniques of Urban Management (12 SWS / 12 LP)
- Modul 5: Case Studies II (8 SWS / 6 LP)
- Modul 6: Project Management II (7 SWS / 6 LP)
- Modul 7: Special Aspects of Urban Management Including Master-Thesis / Final Thesis (11 SWS / 30 LP)
- Modul 8: Praxis-Modul / Internships (14 LP)

## § 6 - Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan und der Beschreibung der Module (s. Anhang zur Studienordnung). Der Studienplan wird vom Prüfungsausschuss aufgestellt und durch ein kommentiertes Verzeichnis ergänzt.

(2) Änderungen von Lehrveranstaltungen können durch Beschluss des Fakultätsrats vorgenommen werden, wenn dabei weder Art, Umfang noch Inhalt des Moduls wesentlich verändert wird.

## § 7 - Praxis-Modul / Internship

(1) Im Praxis-Modul sind ein sechs- und ein zehnwöchiges Fachpraktikum (Internship) mit Bezug zu kommunalen Entwicklungsaufgaben durchzuführen.

(2) Die Fachpraktika sind in Einrichtungen durchzuführen, deren Tätigkeitsprofil einen deutlichen Bezug zu Handlungsfeldern des Urban Management und zu den im Studium vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten ausweist und deren Größe und Arbeitsweise eine sinnvolle Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten erwarten lässt. Art und Umfang der Tätigkeiten werden vom Prüfungsausschuss festgelegt, der auch für die Anerkennung des Praktikums zuständig ist.

(3) Das Fachpraktikum soll in Verbindung mit einem Auslandsaufenthalt durchgeführt werden. Da für ausländische Studierende das Studium an der Technischen Universität bereits einen Auslandsaufenthalt darstellt, sollen ausländische Studierende ihr Praktikum in Europa, insbesondere in Deutschland, absolvieren. Deutsche Studierende sollen ihr Praktikum im Ausland durchführen. Die jeweilige Wahl der weiteren Fremdsprache innerhalb des Sprachunterrichts sollte auf das Land ausgerichtet sein, in dem die Studierenden ihr Praktikum absolvieren werden.

(4) Die Fakultät VII der Technischen Universität Berlin unterstützt die Studierenden bei der Suche nach entsprechenden Praktikumsplätzen. Über die Eignung von Praktikumsplätzen, die nicht mit Unterstützung des Trägers des Studiengangs vermittelt worden sind, entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(5) Über die Fachpraktika ist ein Nachweis der betreuenden Einrichtungen, der Verwaltungsdienststellen oder Unternehmen vorzulegen, aus dem die Dauer des Praktikums und die durchgeführten Tätigkeiten hervorgehen müssen. Über die Erfahrungen während des Praktikums hat die/der Studierende einen Bericht zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

## § 8 - Interkulturelles Studium

(1) Das Studium dient insgesamt dem Verständnis verschiedener Kulturen und der politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Besonderheiten von Urban Management im globalen Kontext sowie der Befähigung der Studierenden zu interkultureller Kommunikation und selbständigem, verantwortlichem Handeln und Arbeiten auf internationaler Ebene vor dem Hintergrund vergleichender Auseinandersetzung mit den spezifischen Rahmenbedingungen unterschiedlicher Kulturen und Weltregionen. Die Module 3 und 6 (Project Management I und II) tragen in besonderem Maß durch die Vermittlung von Kommunikationsstrategien, Managementtechniken und Sprachkenntnissen dazu bei.

(2) Jeder Studierende hat zwei Fremdsprachen zu studieren. Für deutschsprachige Studierende wird Englisch (Fach-Englisch, Wirtschaftsenglisch, Business english) sowie eine zweite Fremdsprache angeboten, die auf das Land ausgerichtet sein sollte, in dem die Studierenden ihr Praktikum absolvieren werden. Für aus-

ländische Studierende werden Englisch- und Deutsch-Kurse angeboten; Englisch-Muttersprachler können eine andere Fremdsprache wählen. Die Englisch-Kurse dienen der Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse (Fach-Englisch, Wirtschaftsenglisch, Business english). Der Sprachkurs in Deutsch dient in erster Linie der Verständigung und Selbständigkeit der Studierenden im Alltagsleben des Gastlandes.

## § 9 - Evaluation

Die Evaluation dient der Bewertung des Studiengangs durch die Studierenden. Am Ende der Vorlesungszeit werden die Studienbestandteile der jeweiligen Semester, am Ende des dritten Semesters in der Gesamtschau der gesamte Studiengang einer systematischen Bestandsaufnahme und Bewertung unterzogen. Die Evaluation erfolgt durch Dritte, die weder den Studierenden noch dem Träger des Studiengangs angehören.

## § 10 - Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend projektorientiert, d.h. unter Einbeziehung von Lehrgesprächen, Diskussionen und praxisbezogenen Übungen, durchgeführt. Im einzelnen erfolgt die Vermittlung der Studieninhalte durch folgende Unterrichtsformen:

### Vorlesungen (Lectures)

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

### Seminare (Seminars)

Seminare dienen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Veranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich und praktisch zu arbeiten. Die Studentinnen und Studenten sollen einen Themenschwerpunkt unter bestimmten Fragestellungen selbständig bearbeiten und die Ergebnisse in mündlicher und/oder schriftlicher Form im Seminar vorstellen.

### Übungen (Exercises)

Übungen dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in der Vorlesung vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anwenden.

### Integrierte Lehrveranstaltungen (Integrated Teaching Units)

Bei einer integrierten Lehrveranstaltung sind das Vermitteln und Erarbeiten des Lehrstoffes, was in der Regel in interdisziplinären Kleingruppen erfolgen soll, in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs-, Übungs- bzw. Exkursionsanteile enthalten kann. Die integrierte Veranstaltung ist in der Regel eine Vertiefungsveranstaltung, die auf den Veranstaltungen des ersten Semesters aufbaut. Sie soll den Studierenden die Gelegenheit zur Projektarbeit geben.

### Projekte (Projects)

Projekte dienen gleichermaßen der Ergänzung und Vertiefung des in den Lehrveranstaltungen des ersten Semesters vermittelten Lehrstoffes. Die Projekte des Studiengangs sind als Vertiefungsveranstaltungen im Rahmen von Integrierten Veranstaltungen geplant und sollen nicht länger als ein Semester dauern. Eine Gruppe von Studierenden unterschiedlicher Disziplinen bearbeitet unter Anleitung der Lehrpersonen einzelne Fragestellungen im Rahmen größerer Themenkomplexe.

### Exkursionen (Study Trips)

Exkursionen dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Die Studierenden sollen dabei in die praktischen Aspekte von Urban Management vor Ort eingeführt werden.

**Praktika (Internships)**

Praktika dienen primär zur Erlangung fachlicher Kenntnisse in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern von Urban Management. Die Studierenden sollen unter Anleitung der vor Ort tätigen Fachleute in die Praxis des Urban Management in Behörden oder in Institutionen der Kommunalberatung eingeführt werden.

(2) Bei den Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Der Besuch der Pflichtveranstaltungen ist obligatorisch. Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einem bestimmten Katalog in festgelegtem Umfang auszuwählen.

**§ 11 - Studienfachberatung**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 5 der Prüfungsordnung) führen die Studienfachberatung durch. Zu Beginn des ersten Semesters werden Orientierungstage durchgeführt.

**§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Anhang I zur Studien- und Prüfungsordnung: Module und Studienplan

1. Semester							
Mo- dul	Unit	Lehrveranstaltung	Art	Pflicht / Wahl- pflicht / Wahl	SWS	Zu erbringende Leistung	Credits (ECTS)
<b>1</b>		<b>CREATING A COMMON UNDERSTANDING OF URBAN DEVELOPMENT ISSUES</b>			<b>10</b>	<b>Referat</b>	<b>10</b>
	1.1	Urbanization trends and prospects – Historical aspects – Regional imbalances – Mega cities – Globalization – Urban poverty	VL+ SE	P	2		2
	1.2	Local government and local governance, social planning – Decentralization policies – Principles of good governance – Community participation	VL+ SE	P	3		3
	1.3	Urban planning and urban analysis – Urban planning systems – Land use and area plans – Implementation tools and mechanisms – Administrative and legal frameworks	VL+ SE	P	3		3
	1.4	Urban economics & financial management – Local government investment funds – Taxes, fees and licenses – Other financial instruments – Cooperation with private sector and NGOs – Housing finance	VL+ SE	P	2		2
<b>2</b>		<b>CASE STUDIES I</b>			<b>8</b>	<b>Fallstudie</b>	<b>6</b>
	2.1	Project case studies from foreign countries and Germany (Berlin) (presented by experts with reference to subjects ad- dressed in modules 1.1 through 1.4)	PJ	P	4		2
	2.2	Country and city profiles on participants' home countries and regions – Urbanization trends – Political and administrative framework – Urban problems – Urban policies	PJ	P	4		4
<b>3</b>		<b>PROJECT MANAGEMENT I</b>			<b>7</b>		<b>6</b>
	3.1	Project management and process organization – Theoretical concepts and practice of management – Management techniques in practice – Human Resource management – Process management – Evaluation techniques	IV	P	2	Studienarbeit	2
	3.2	Language Education – German I (except for native speakers) – English I (except for native speakers) – Another language I (for German and English native speakers)	UE	(2 out of 3 units)  WP	4	2 mündliche Prüfungen	2x2
	3.3	Semester evaluation	UE	P	1	Anwesenheit	0
		<b>Total per semester</b>			<b>25</b>		<b>28</b>
<b>8</b>		<b>INTERNSHIP</b>					
	8.1	Internship I: 6 weeks (mid February through end of March)		P		Bericht / unbe- noteter Lei- stungs- nachweis	6



**2. Semester**

Modul	Unit	Lehrveranstaltung		Pflicht / Wahl- pflicht / Wahl	SWS	Zu erbringende Leistung	Credits (ECTS)
<b>4</b>		<b>STRATEGIES AND TECHNIQUES OF URBAN MANAGEMENT</b>			<b>12</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>12</b>
	4.1	Land management – Traditional and modern types of land tenure – Customary and informal land rights – Titling procedures and regulations – Mechanisms to provide tenure security – GIS techniques	VL+ SE	P	2		2
	4.2	Environmental management (air, water, soil) – Environmental assessment and analysis – Standards and guidelines – Simulation models & ecological monitoring – Conservation and rehabilitation of resources – Cross-sector issues (e.g. transportation, land use, planning etc.) – Agenda 21 process and env. action planning	VL+ SE	P	3		3
	4.3	Management of infrastructure and public services (including water, solid and liquid waste, electric- ity, transportation networks and traffic, social fa- cilities, market facilities) – Private-public partnerships – City corporations – Involvement of NGOs and CBOs	VL+ SE	P	3		3
	4.4	Appropriate techniques in urban planning – Urban development patterns, trends and problems – Action planning and strategic planning techniques – Housing concepts and strategies – Urban conservation strategies – Habitat II process	VL+ SE	P	3		3
	4.5	Urban health – Health risk assessment – Health care facilities – Community-based networks for health care – Health care planning, case studies	VL+ SE	P	1		1
<b>5</b>		<b>CASE STUDIES II</b>			<b>8</b>	<b>Fallstudie</b>	<b>6</b>
	5.1	Integrated case studies from foreign countries and Germany (Berlin) (presented by experts with reference to subjects ad- dressed in modules 4.1 through 4.5)	PJ	P	4		2
	5.2	Case study in one of the subjects addressed in modules 4.1 through 4.5	PJ	P	4		4
<b>6</b>		<b>PROJECT MANAGEMENT II</b>			<b>7</b>		<b>6</b>
	6.1	Moderation and process management skills – Workshop design and management – Group decision making and consensus – Participative planning and management tools – Transfer of knowledge, capacity building – Gender issues	IV	P	2	Studienarbeit	2
	6.2	Language Education – English II (except for native speakers) – German II (except for native speakers) – Another language (for German or English native speakers)	UE UE UE	(2 out of 3 courses)  WP	4	2 mündliche Prüfungen	2 x 2
	6.3	Semester evaluation	UE	P	1	Anwesenheit	0
<b>Total per semester</b>					<b>27</b>		<b>32</b>
<b>8</b>		<b>INTERNSHIP</b>					
	<b>8.2</b>	<b>Internship II</b>		P		Bericht / unbe- noteter Lei- stungs- nachweis	<b>8</b>
		10 weeks (mid July through end of September)					

**3. Semester**

Modul	Unit	Lehrveranstaltung		Pflicht / Wahlpflicht / Wahl	SWS	Zu erbringende Leistung	Credits (ECTS)
7		<b>SPECIAL ASPECTS OF URBAN MANAGEMENT</b>		<b>(2 out of 6 units)</b>	<b>11</b>		<b>30</b>
	7.1	Housing*					
	7.2	Environmental management*					
	7.3	Urban conservation*	IV	WP	2x2	2 Zwischenpräsentationen	2x3
	7.4	Urban transportation*					
	7.5	Urban health*					
	7.6	Urban planning*					
		* Students have to choose two units of 8.1 through 8.6 and will be granted 3 credit points for each.					
	7.7	Thesis supervision	PJ	P	6	Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit und Prüfungs-Colloquium	24
		Course evaluation	UE	P	1	Anwesenheit	0
		<b>Total per semester</b>			<b>11</b>		<b>30</b>
		<b>Overall totals</b>			<b>63</b>		<b>90</b>

**Abkürzungen (Abbreviations):**

<b>SWS</b>	Semesterwochenstunden
<b>ECTS</b>	European Credits Transfer System
<b>VL</b>	Vorlesung (Lecture)
<b>SE</b>	Seminar (Seminar)
<b>PJ</b>	Projekt (Project)
<b>UE</b>	Übung (Exercise)
<b>IV</b>	Integrierte Lehrveranstaltung (Integrated Teaching Unit)

## Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung: Beschreibung der Module

### Modul 1

#### Inhalte und Qualifikationsziele

#### CREATING A COMMON UNDERSTANDING OF URBAN DEVELOPMENT ISSUES

Die Studierenden erwerben eine gemeinsame, für den interdisziplinären Diskurs geeignete Wissensbasis als Grundlage für die Bearbeitung von Querschnittsproblemen der Stadtentwicklung. Sie werden befähigt, wesentliche Aspekte der Stadtentwicklung in Bezug zueinander und in ihrer Relevanz für die Städte in besonderen Entwicklungssituationen einzuschätzen.

Bei der Vermittlung des Querschnittswissens wird von folgenden inhaltlichen Schwerpunkten ausgegangen:

- 1.1 **Urbanization Trends and Prospects:** Historische und zeitgenössische Muster der Urbanisierung und ihre regionalen Ausprägungen, Einflüsse der Globalisierung; demografische, räumliche und planerische Aspekte der Entwicklung von Metropolen und Megacities, wie z.B. Informalität in der Siedlungsentwicklung, städtische Armut und Tendenzen der Segmentierung der Stadtstruktur;
- 1.2 **Local government and local governance, social planning :** Administrative und institutionelle Aspekte lokaler Selbstverwaltung, das Verhältnis zwischen Staat und Kommune, Stakeholder-Konzepte und Prinzipien von Good Governance und sozial-orientierter Stadtplanung;
- 1.3 **Urban planning and urban analysis:** Analyse und Bewertung von Standorten und Entwicklungstendenzen, Konzepte zur Bewertung von Dichte und Nachhaltigkeit städtischer Räume und einzelner Siedlungsteile; Grundlagen der Steuerung städtischer Entwicklungsprozesse;
- 1.4 **Urban economics & financial management:** Finanzierung städtischer Infrastruktur und sozialer Dienstleistungen, Modelle der Finanzierung durch mehrerer Akteure wie z.B. Private-Public-Partnership, kultur- und regionalspezifische fiskalische Aspekte, Selbsthilfe und Selbstorganisation, die Rolle von NGOs und CBOs.

#### Lehrform

Vorlesung und Seminar

#### Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassung zum Studiengang

#### Verwendbarkeit

Grundlage zur Herstellung einer gemeinsamen Wissensbasis unter den Teilnehmern

#### Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Teilnahme und Referat incl. Anfertigung von Präsentationsmaterial und schriftlicher Zusammenfassung (Thesenpapier)

#### Leistungspunkte

**10 ECTS-Punkte**

#### Häufigkeit des Angebots

Einmal im 1. Semester (einmal pro Jahr)

#### Arbeitsaufwand

10 SWS Präsenz

304 Stunden Gesamtarbeitsbelastung

#### Dauer

Zusammengesetzt aus fachlichen Unterrichtseinheiten (Units), die sich über das 1. Semester verteilen

## Modul 2

Inhalte und Qualifikationsziele

Lehrform

Voraussetzung für die Teilnahme

Verwendbarkeit

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots

Arbeitsaufwand

Dauer

## CASE STUDIES I

Durch Projektfallstudien lernen die Studierenden Sektoren- und fachspezifische Analysemethoden für konkrete empirische Phänomene und relevante Kenngrößen zur Charakterisierung einer spezifischen Problemstellung und zur methodisch begründeten Auswertung im interkulturellen Vergleich von Stadtentwicklungsprozessen und -problemen kennen. Sie entwickeln die Fähigkeiten,

- empirische Problemzusammenhänge differenziert einzuschätzen,
- die Übertragbarkeit des jeweiligen Falls auf andere vergleichbare Situationen oder Fälle zu erkennen,
- Besonderheiten des spezifischen Falls den strukturellen Eigenschaften einer grundsätzlichen Problemstellung gegenüberzustellen
- und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in systematischen Analysen anzuwenden.

Die Vermittlung dieser methodischen und analytischen Ansätze erfolgt unter Bezugnahme auf die Inhalte des Moduls 1 durch die Analyse von Fallstudien über urbane Entwicklungsprozessen und –probleme aus dem In- und Ausland (**2.1 Project case studies from foreign countries and Germany [Berlin]**) sowie durch die Anleitung der Studierenden zur Durchführung eigener Fallstudien (**2.2 Country and city profiles on participants' home countries and regions**).

Projekt

Zulassung zum Studiengang

Bezug der in Modul 1 erworbenen Kenntnisse auf konkrete Situationen

Teilnahme und Erstellung einer Fallstudie

**6 ECTS-Punkte**

Einmal im 1. Semester (einmal pro Jahr)

8 SWS Präsenz

256 Stunden Gesamtarbeitsbelastung

zusammengesetzt aus Unterrichtseinheiten (Units), die sich über das Semester verteilen

## Modul 3

### Inhalte und Qualifikationsziele

### PROJECT MANAGEMENT I

Die Studierenden erwerben Kenntnisse in Managementtheorien und -techniken sowie in Fremdsprachen und ihrem soziokulturellen Kontext. Sie werden in der Lage sein, unter den spezifischen Rahmenbedingungen interdisziplinärer und interkultureller Kooperation eine der spezifischen Aufgabenstellung urbaner Entwicklungsprozesse angemessene Projektstruktur zu entwickeln, Grundsätze für die Steuerung von Projekten und Prozessen anzuwenden und den Erfolg oder Misserfolg derartiger Entwicklungen zu messen und zu bewerten (**3.1 Project management and process organization**). Das Teilmodul 3.3 Semester Evaluation dient als anwendungsorientiertes Übungsfeld.

Das Teilmodul **3.2 Language Education** zielt auf die Förderung der kommunikativen und interkulturellen Kompetenz der Studierenden als einem wesentlichen Faktor für effizientes Management. Dabei wird differenziert zwischen der Fremdsprache Englisch und der weiteren Fremdsprache: Die Studierenden werden Englisch als Arbeits- und Fachsprache im internationalen Kontext, insbes. Fach-Englisch, sicher beherrschen. In Deutsch als Fremdsprache werden die ausländischen Studierenden in erster Linie die Fähigkeiten erwerben, sich zu verständigen und selbständig das Alltagsleben im Gastland zu bewältigen. Studierende, die Deutsch oder Englisch als Muttersprache beherrschen, werden durch eine von ihnen zu wählende andere Fremdsprache befähigt, ihre kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern; das Niveau dieses Fremdspracherwerbs wird davon abhängen, ob die Studierenden auf bereits erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbauen können oder ob sie eine ihnen bis dahin fremde Sprache zu lernen beginnen.

### Lehrform

Integrierte Veranstaltung, Übung

### Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassung zum Studiengang

### Verwendbarkeit

allgemeine Management-Techniken als Grundlage für Modul 4 im 2. Semester  
Erwerb bzw. Verbesserung fremdsprachlicher Fertigkeiten für Weiterbildungsstudium und Beruf  
Interkulturelles Lernen, Praxiserfahrung

### Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Teilnahme, und  
Unit 1: Studienarbeit  
Unit 2: 2 mündliche Prüfungen in beiden Fremdsprachen

### Leistungspunkte

#### 6 ECTS-Punkte

Gewichtung	Unit 1	2 ECTS-Punkte
der Teilmodule	Unit 2	4 ECTS-Punkte
	Unit 3	0 ECTS-Punkte

### Häufigkeit des Angebots

Einmal im 1. Semester (einmal pro Jahr)

### Arbeitsaufwand

7 SWS Präsenz;  
224 Stunden Gesamtarbeitsbelastung (ohne Praktikum)

### Dauer

zusammengesetzt aus Unterrichtseinheiten (Units), die sich auf einen Zeitraum von 6 Wochen verteilen

## Modul 4

### Inhalte und Qualifikationsziele

## STRATEGIES & TECHNIQUES OF URBAN MANAGEMENT I

Die Studierenden erwerben detaillierte Kenntnisse in Kerngebieten des Urban Management unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Städte in Entwicklungs- und Transformationsländern. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Strategiebereichen, das sie befähigt, Probleme nicht monosektoral, sondern in ihrer Vernetzung zu erkennen und Strategien zu ihrer Lösung zu entwickeln.

Inhaltliche Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

- 1.1 **Land management:** Verschiedene Formen des formellen, halbformellen und informellen Bodenbesitzes, Strategien zu Regularisierung und Formalisierung informeller Siedlungen und der Integration von traditionellem Bodeneigentum in geplante Entwicklungsprozesse, regionalspezifische Besonderheiten der Bodenmärkte, Methoden zur Lösung von Besitz- und Nutzungskonflikten, wie z.B. land pooling, land swapping, land sharing, Einflüsse der Bodenbesitzverhältnisse auf die räumliche Planung und Infrastrukturausstattung, GIS;
- 1.2 **Environmental management:** Grundlagen des Schutzes von Boden, Wasser und Luft; Einführung in grundlegende Konzepte wie „ökologischer Fußabdruck“, „brown agenda“, „green agenda“, „städtische Umwelt“ und „nachhaltige Entwicklung“, technische und partizipatorische Ansätze im städtischen Umweltschutz, Methoden und Ansätze internationaler Organisationen wie Weltbank, UNCHS und UNEP, Local Agenda 21, Beziehung zu anderen Aspekten der Stadtentwicklung wie z.B. Armutsbekämpfung, ökonomische Entwicklung, Stadtplanung etc.
- 1.3 **Management of infrastructure and public services:** Management von städtischer Infrastruktur und sozialen Dienstleistungen, insbesondere der Betrieb und die Unterhaltung kommunaler Einrichtungen wie Gemeinschaftszentren, Märkte, Schlachthäuser, Straßen; organisatorische Lösungen für Wasserversorgung und die Entsorgung im gesamten Stadtgebiet; Einbeziehung von lokalen Initiativen und NGOs
- 1.4 **Appropriate techniques in urban planning:** Angemessene Techniken der räumlichen Planung auf der strategischen Ebene und der lokalen Ebene, Wohnungswesen und -politik, Bestandserhaltung und Stadterneuerung, Tools für verschiedene räumliche Entwicklungssituationen z.B. handlungs- und partizipationsorientierte Planungstechniken wie action planning, Einbeziehung wichtiger Akteure in die lokale Planung (stakeholder-Konzept), Verknüpfung mit Implementierungsmechanismen, Ressourcen- und Budgetplanung;
- 1.5 **Urban health:** Städtische Gesundheit, typische Erkrankungen, Richtwerte und Strategien der WHO, dezentrale Gesundheitsvorsorgekonzepte.

Lehrform

Vorlesung und Seminar

Voraussetzung für die Teilnahme

Absolvierung des 1. Semesters

Verwendbarkeit

Voraussetzung für die Spezialisierung im 3. Semester

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Teilnahme

Mündliche Prüfung

Leistungspunkte

**12 ECTS-Punkte**

Häufigkeit des Angebots

Einmal im 2. Semester (einmal pro Jahr)

Arbeitsaufwand

14 SWS Präsenz

350 Stunden Gesamtarbeitsbelastung

Dauer

Zusammengesetzt aus fachlichen Unterrichtseinheiten (Units), die sich über das Semester verteilen

## Modul 5

### Inhalte und Qualifikationsziele

### CASE STUDIES II

Durch Projektfallstudien erwerben die Studierenden spezifische Kenntnisse in relevanten Kerngebieten des Urban Management, über die sie beeinflussenden Rahmenbedingungen und die unterschiedlichen Problemlösungen zugrunde liegenden Strategieansätze. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeiten,

- komplexe Problemzusammenhänge und sektorenübergreifende Interdependenzen differenziert einzuschätzen, und aus der Analyse geeignete Lösungsstrategien abzuleiten
- Besonderheiten des spezifischen Falls den strukturellen Eigenschaften grundsätzlicher Problemstellungen und Ansätzen für Lösungskonzepte und Implementationsstrategien gegenüberzustellen
- und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig in systematischen Analysen anzuwenden.

Die Vermittlung dieser analytischen und strategischen Ansätze erfolgt unter Bezugnahme auf die Inhalte des Moduls 4 durch die Analyse von Fallstudien über komplexe urbane Entwicklungsprozesse und –strategien aus dem In- und Ausland (**5.1 Integrated case studies from foreign countries and Germany [Berlin]**) sowie durch die Anleitung der Studierenden zur Durchführung eigener Fallstudien (**5.2 Case study**).

### Lehrform

Projekt

### Voraussetzung für die Teilnahme

Absolvierung des 1. Semesters

### Verwendbarkeit

Bezug auf Einheiten des Modul 4

Verknüpfung verschiedener Fachdisziplinen

### Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Teilnahme und Erstellung einer Fallstudie

### Leistungspunkte

**6 ECTS-Punkte**

### Häufigkeit des Angebots

Einmal im 2. Semester (einmal pro Jahr)

### Arbeitsaufwand

8 SWS

224 Stunden Gesamtarbeitsbelastung

### Dauer

zusammengesetzt aus Einheiten (Units), die sich über einen Zeitraum von 5 Wochen verteilen und Projektarbeit über das gesamte Semester

## Modul 6

Inhalte und Qualifikationsziele

Lehrform

Voraussetzung für die Teilnahme

Verwendbarkeit

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots

Arbeitsaufwand

Dauer

## PROJECT MANGEMENT II

Die Studierenden erwerben Kenntnisse in Kommunikations- und Moderationstechniken sowie in Fremdsprachen und ihrem spezifischen soziokulturellen Kontext in verschiedenen Weltregionen. Sie werden in der Lage sein, unter den spezifischen Rahmenbedingungen interdisziplinärer und interkultureller Kooperation Informationsstrategien und Entscheidungsprozesse zu strukturieren und zu planen und projektspezifische Anforderungen an beteiligungsorientierte Planungsansätze, Wissenstransfer, Ressourcenmobilisierung und Fragen des Geschlechterverhältnisses zu erkennen (**6.1 Moderation and process management skills**). Das Teilmodul 3.3 Semester Evaluation dient ebenso als anwendungsorientiertes Übungsfeld wie die Course Evaluation am Ende des 3. Semesters.

Teilmodul **6.2 Language Education** zielt auf die weitere Förderung der kommunikativen und interkulturellen Kompetenz der Studierenden: Die Studierenden werden Englisch als Arbeits- und Fachsprache im internationalen Kontext, insbes. Business-English, verhandlungssicher beherrschen. Im Teilmodul Deutsch als Fremdsprache werden die ausländischen Studierenden am Ende des zweiten Semesters fähig sein, fließend in einfacher mündlicher und schriftlicher Form zu kommunizieren sowie einfache schriftliche Fachbeiträge zu verstehen. Studierende, die Deutsch oder Englisch als Muttersprache beherrschen, werden in der von ihnen gewählten anderen Fremdsprache befähigt, (ggf. auf unterschiedlichen Niveaus) ihre Sprachkompetenz in diesem Bereich in jedem Fall gegenüber dem 1. Semester zu verbessern.

Integrierte Veranstaltung

Absolvierung des 1. Semesters

aufbauend auf den Grundkenntnissen von Modul 3 im 1. Semester; teilweise in die Durchführung des Moduls 5 integriert

Teilnahme, und

Unit 1: Studienarbeit

Unit 2: 2 mündliche Prüfungen in beiden Fremdsprachen

**6 ECTS-Punkte**

Gewichtung	Unit 1	2 ECTS-Punkte
------------	--------	---------------

der Teilmodule	Unit 2	4 ECTS-Punkte
----------------	--------	---------------

	Unit 3	0 ECTS-Punkte
--	--------	---------------

Einmal im 2. Semester (einmal pro Jahr)

7 SWS

203 Stunden pro Semester

Zusammengesetzt aus Einheiten (Units), die sich über das gesamte Semester verteilen



## Modul 7

### Inhalte und Qualifikationsziele

#### SPECIAL ASPECTS OF URBAN MANAGEMENT INCLUDING MASTER-THESIS / FINAL THESIS

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig auf neue Probleme, Fälle oder Fragestellungen zu übertragen und diese nach wissenschaftlichen und praktischen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

Darin werden sie unterstützt durch in den **Teilmodulen 7.1 bis 7.6** angebotenes Spezialwissen und -techniken zu den Fachthemen der Module 1 und 4 und durch die Begleitung und Unterstützung in der Erarbeitung der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit (**7.7. Thesis Supervision**). Die Spezialisierungsschwerpunkte erweitern das Themen- und Methodenspektrum insbes. um folgende Inhalte und Fragestellungen

- 7.1 **Housing:** Wohnungswesen und –politik, insbesondere für Stadtbewohner mit niedrigen Einkommen, die Entstehung informeller Siedlungen und deren Legalisierung und Konsolidierung, sites-and-services-Projekte, Selbsthilfeprogramme zur Sanierung, Beitrag und Rolle von Bewohnerorganisationen und NGOs, öffentlicher und öffentlich geförderter Wohnungsbau, Maßnahmebündel in typischen Projektstrategien, einkommensfördernde Maßnahmen in Wohnprojekten, internationales Recht auf Wohnen, internationale Initiativen in der Wohnungspolitik, Konzepte internationaler Organisationen wie insbesondere der Weltbank und UNCHS, Finanzierungsaspekte, Umweltaspekte.
- 7.2 **Environmental Management:** Chancen und Grenzen kommunaler Umweltschutzstrategien, vom laissez-faire über „end-of-pipe“-Konzepte zum vorsorgenden Umweltschutz, Zielkonflikte in der Umweltpolitik und mit anderen kommunalen und staatlichen Programmen.
- 7.3 **Urban Conservation:** Bestandserhaltung und Stadterneuerung, bezogen sowohl auf die Erneuerung gesamter Stadtviertel und die Erhaltung einzelner Gebäude. Einbeziehung von Denkmalschutz und Kulturerbe in allgemeines Stadtmanagement, Identifikation und Erfassung von denkmalschutzwürdigen Elementen in historischen Stadtgefügen, Rolle nationaler und lokaler Akteure in Stadterhaltung und –erneuerung, internationale Programme (z.B. UNESCO Zentrum für Weltkulturerbe).
- 7.4 **Urban Transportation:** Städtische Verkehrspolitik und -planung insbesondere in Bezug auf die Beziehung von Verkehr und Flächennutzung/-verbrauch, wichtige Unterschiede in den Verkehrssystemen industrialisierter und weniger industrialisierter Länder, Vergleich automobil- und transitorientierter Verkehrsplanung, Berücksichtigung der Erreichbarkeits- und Mobilitätsbedürfnisse von Bevölkerungsgruppen mit niedrigen Einkommen, Umwelt- und Gesundheitsfolgen des Verkehrs, Entscheidungsabläufe für verkehrliche Großinvestitionsprojekte, Wichtigkeit nichtmotorisierter Formen des Verkehrs, Paratransit, neue Entwicklungen bei Verkehrsmodellen, beim Verkehrsmanagement, bei Road-Pricing-Schemata und beim Einsatz privater Investoren zum Bau öffentlicher Infrastrukturen.
- 7.5 **Urban Health:** Selbsthilfeinitiativen und community based networks; Strategien gegen AIDS, Umwelt und Gesundheit; gesundheitsfördernde Stadtplanung; Gesundheitsvorsorgeplanung.
- 7.6 **Urban Planning:** Integrierte Planungsansätze, Soziale Stadt, Stadtplanung als Integrator unterschiedlichster Anforderungen an Stadtsysteme.

### Lehrform

Integrierte Lehrveranstaltung  
Betreuung der Erarbeitung von Vertiefungsaspekten und der Ausarbeitung der Master Thesis bzw. Abschlussarbeit, regelmäßige Zwischenpräsentationen

### Voraussetzung für die Teilnahme

Erfolgreich abgeschlossene Module 1 bis 6  
Praktikumsberichte I und II

### Verwendbarkeit

Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit, aufbauend auf dem Lehrangebot des 1. und 2. Semesters sowie der Praktika

### Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen

Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit und Prüfungscolloquium

### Leistungspunkte

#### insgesamt 30 ECTS-Punkte

Gewichtung der Teilmodule	
2 Wahlpflichtfächer	je 3 Punkte
Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit	20 Punkte
für das Prüfungscolloquium	4 Punkte

### Häufigkeit des Angebots

Einmal pro Jahr

### Arbeitsaufwand

11 SWS Präsenz  
772 Stunden Gesamtarbeitsbelastung

### Dauer

15 Wochen (3 Monate für Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit)

## Semesterübergreifendes Modul

### Modul 8

Inhalte und Qualifikationsziele

Lehrform

Voraussetzung für die Teilnahme

Verwendbarkeit

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen

Leistungspunkte

Arbeitsaufwand

Dauer

### INTERNSHIPS

Erwerb praktischer Erfahrung in Kernbereichen des Urban Management in relevanten Institutionen im In- und Ausland durch integrierte und praktische Mitarbeit in konkreten Projekten, die in der Vorbereitung und in der Durchführung befindlich sind. Praktika geben die Möglichkeit zur Anwendung theoretisch erworbener Kenntnisse von Arbeitsabläufen und Arbeitstechniken, erlauben die Teilnahme an Entscheidungs –und Abstimmungsprozessen mit beteiligten Akteuren und schulen die Kenntnisse über angepasste Strategien der Umsetzung von Planungen und der Durchführung von Einzelmaßnahmen.

Teilnahme an relevanten Planungs- und Entscheidungsprozessen.

Das Modul besteht aus zwei Teilen:

- Praktikum I: zwischen 1. und 2 Semester
- Praktikum II: zwischen 2. und 3. Semester

Zulassung zum Studiengang

Bezug der Kenntnisse und Fähigkeiten aus den anderen Modulen auf konkrete Problemsituationen

Teilnahme am Praktikum  
schriftliche und mündliche Berichte

6 Punkte für Praktikum I  
8 Punkte für Praktikum II **insgesamt 14 ECTS-Punkte**

insgesamt 16 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit  
einschließlich der Berichterstellung

6 Wochen zwischen 1. und 2. Semester  
8 Wochen Praktikum zwischen 2. und 3. Semester

## **Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 12 Dezember 2001**

Der Fakultätsrat der Fakultät VII der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerIHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgendes beschlossen:\*)

### Inhaltsverzeichnis

#### § 1 - Geltungsbereich

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### § 2 - Zweck der Prüfung

##### § 3 - Akademischer Grad

##### § 4 - Prüfungssprache

##### § 5 - Studiendauer, Prüfungstermine

##### § 6 - Prüfungsausschuss

##### § 7 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

##### § 8 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

#### **II. Prüfungsgrundsätze**

##### § 9 - Prüfungsformen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

##### § 10 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

##### § 11 - Mündliche Prüfung

##### § 12 - Schriftliche Prüfung

##### § 13 - Prüfungsäquivalente Studienleistung

##### § 14 - Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

##### § 15 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **III. Prüfung**

##### § 16 - Zulassung zur Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung

##### § 17 - Umfang und Art der Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung

##### § 18 - Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit

##### § 19 - Prüfungscolloquium

##### § 20 - Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate, Diploma-Supplement, Bescheinigungen

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### § 21 - Inkrafttreten

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management. Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen des Studiengangs.

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### § 2 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung stellt die mit dem Studium angestrebte Berufsqualifikation fest. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die

\*) Bestätigt mit Auflagen von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. September 2002 befristet bis zum 30. September 2003. Die Auflagen wurden am 7. Oktober 2002 von der Fakultät VII übernommen.

Kandidatin oder der Kandidat die in der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

#### § 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin den gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 Zulassungsordnung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten durch die Fakultät VII den akademischen Grad des „Master of Science in Urban Management“. Die gemäß § 3 Abs. 3 Zulassungsordnung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten nach bestandener Abschlussprüfung ein Zertifikat.

#### § 4 - Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist Englisch. Ausnahmsweise können auch andere Sprachen als Prüfungssprache zugelassen werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 5 - Studiendauer, Prüfungstermine

(1) Die Studiendauer beträgt drei Semester.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird in der Regel im dritten Semester angefertigt. Der Prüfungsanspruch erlischt nach vier weiteren Semestern. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

#### § 6 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VII bestellt den Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät VII,
- einer/m akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Fakultät VII und
- einer/m Vertreterin/Vertreter der Studierenden des Studiengangs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerIHG von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine zur oder einen zum Vorsitzenden und die anderen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerIHG zwei Jahre, die der Vertreterin bzw. des Vertreters der Studierenden des Studiengangs ein Jahr. Der Fakultätsrat kann vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,

2. die Aufstellung der Liste der Prüfungsberechtigten und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
3. die Zulassung zur Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit gemäß § 16,
4. die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 4 und
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss gemäß Studienordnung zuständig für

6. die Zulassung von Ausnahmen bei der Unterrichtssprache (§ 3 StuO),
7. die Aufstellung des Studienplans (§ 6 StuO),
8. die Bestimmung von Art und Umfang der Tätigkeiten der Studierenden in den Fachpraktika sowie die Anerkennung der Praktika (§ 7 StuO) und
9. die Studienfachberatung (§ 11 StuO).

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben, der dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen ist.

(8) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der oder dem Betroffenen mitgeteilt.

(10) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

#### § 7 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend sind nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte nur prüfungsberechtigt, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Es sollen nur Personen bestellt werden, die innerhalb des Studiengangs eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben.

(2) Der Prüfungsausschuss ordnet die Prüfungsberechtigten den einzelnen Prüfungsmodulen zu. Die Namen der jeweils für die einzelnen Module zur Verfügung stehenden Prüfungsberechtigten werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Prüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

#### § 8 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Nachweise über Studienleistungen,
- Ergebnisse von Prüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellte Unterlagen sind nach drei Jahren zu vernichten.

(4) Innerhalb dreier Jahre nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

## II. Prüfungsgrundsätze

#### § 9 - Prüfungsformen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen werden als mündliche Prüfungsleistung (§ 11) oder als schriftliche Prüfungsleistung (§ 12) oder als prüfungsäquivalente Studienleistung (§ 13) erbracht. Diese können sich aus einzelnen Teilleistungen zusammensetzen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungen sind in § 17 festgelegt. Weitere Prüfungsleistungen sind im Rahmen der Master-Prüfung die Master-Arbeit (§ 18) bzw. im Rahmen der Abschlussprüfung die Abschlussarbeit (§ 18) sowie das Prüfungscolloquium (§ 19).

(2) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen eine oder einen als Prüferin oder Prüfer auszuwählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen organisatorisch-technischer Art kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Ersatz einer mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Prüfung zulassen; dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird. Will eine Kandidatin oder ein Kandidat in der ur-

sprünglich vorgesehenen Form geprüft werden, so ist ihrem oder seinem entsprechenden Antrag stattzugeben.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 10 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe des ECTS-Leistungspunktsystems nachgewiesen und mit ECTS-Graden benotet.

(2) Die Zahl der Leistungspunkte für einen Studienbestandteil (Modul) kennzeichnet den Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen. Dieser umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vor- und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung und Teilnahme an Leistungskontrollen.

(3) Jeder Prüfung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer eine Note mit dem ihr zugeordneten Urteil gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0; 1,3	Excellent	hervorragend
B	1,7; 2,0	Very good	sehr gut
C	2,3; 2,7; 3,0	Good	gut
D	3,3	Satisfactory	befriedigend
E	3,7; 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	5,0	Fail	nicht bestanden

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben und dem Prüfungsausschuss innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit „ausreichend“ bzw. „sufficient“ oder besser bewertet wurden. Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß der §§ 15 Abs. 3 oder 5 als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 17 mit mindestens „ausreichend“ bzw. „sufficient“ bewertet wurden, anderenfalls lautet das Gesamturteil „nicht bestanden“ bzw. „fail“.

(6) Die Gesamtnote wird aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Note für die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit und das Prüfungscolloquium gemäß der in § 17 Abs. 3 festgelegten Gewichtung gebildet. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	nicht bestanden

(7) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 11 - Mündliche Prüfung**

(1) Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Prüfung sind in einem von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(4) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen und Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist bei Beeinträchtigung der Prüfung sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auszuschließen.

(5) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden im Prüfungsprotokoll vermerkt.

**§ 12 - Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit durchgeführt (Klausur). Die Höchstdauer beträgt die Hälfte der Semesterwochenstunden (SWS) der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen in Zeitstunden, maximal jedoch vier Stunden. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewerten. Erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und differieren die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer, wird die Bewertung durch Bildung des arithmetischen Mittels ermittelt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

(3) Denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, deren schriftliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „fail“ bewertet wurde, wird durch die Prüferin oder den Prüfer nach Ablauf einer Woche die Möglichkeit zur dann innerhalb angemessener Frist durchzuführenden mündlichen Nachprüfung angeboten. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 4 durchzuführen. Die mündliche Nachprüfung ist mit „bestanden“ bzw. „pass“ oder „nicht bestanden“ bzw. „fail“ zu bewerten. Gilt die mündliche Nachprüfung als „bestanden“, so ist das Urteil über die schriftliche Prüfung auf „ausreichend“ bzw. „sufficient“ (4,0) festzusetzen.

### § 13 - Prüfungsäquivalente Studienleistung

(1) Prüfungsäquivalente Studienleistungen werden in Form von Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen oder Fallstudien erbracht. Prüfungsäquivalente Studienleistungen haben folgenden Umfang:

- Referate bestehen aus einem Vortrag im Umfang von 20 bis 30 Minuten, zu dem geeignetes Präsentationsmaterial erstellt und eine schriftliche Zusammenfassung (Thesenpapier) vorgelegt werden.
- Zwischenpräsentationen dürfen als Sonderfall des Vortrags den zu Referaten genannten Umfang unterschreiten und haben vorläufige Arbeitsergebnisse bzw. Zwischenergebnisse zum Gegenstand.
- Schriftliche Ausarbeitungen (Studienarbeiten) sollen einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 30 Seiten haben und schließen eine Präsentation der Ergebnisse ein.
- Fallstudien sollen als Sonderfall schriftlicher Ausarbeitungen mit einem erheblichen Anteil an projektbezogenem Datenmaterial und Bestandsaufnahmen eine Obergrenze von in der Regel 50 Seiten nicht überschreiten.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen sind in der Regel während der laufenden Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters anzufertigen. Die Art der geforderten prüfungsäquivalenten Studienleistung ist den Kandidaten zu Beginn der Vorlesungszeit in schriftlicher Form bekannt zu geben.

(3) Die Bewertung der prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt durch die oder den für die Durchführung der prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen Verantwortliche/n.

### § 14 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen. Bei Vorliegen von durch die Kandidatin oder den Kandidaten nicht zu vertretenden Hinderungsgründen ist die Frist entsprechend zu verlängern. Gemäß § 30 Abs. 5 BerLHG stellt die Fakultät sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

(3) Für die Wiederholung einer prüfungsäquivalenten Studienleistung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Wiederholbarkeit der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit regelt § 18 Abs. 9.

### § 15 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie oder er dieses dem Prüfungsausschuss sowie der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter Geltendmachen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden, triftigen Gründe möglich. Diese sind gegenüber dem Prüfungsausschuss in geeigneter Form, im Falle einer Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder im Falle einer Erkrankung eines von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu betreuenden Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, unverzüglich

glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen der triftigen Gründe nachweislich unmöglich war.

(3) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“ bzw. „fail“.

(4) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Beginn der Prüfung geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer eigenen Prüfung oder dasjenige einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Urteil über die Prüfung lautet in diesem Falle „nicht bestanden“ bzw. „fail“. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note ändern oder die Prüfung für „nicht bestanden“ bzw. „fail“ erklären.

### III. Prüfung

#### § 16 - Zulassung zur Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen gilt durch die Teilnahme der Studierenden an den entsprechenden Lehrveranstaltungen in den Modulen als erfolgt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist von der Prüferin oder dem Prüfer ein Prüfungstermin so zu gewähren, dass die Prüfung möglichst innerhalb von vier Monaten, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach Beginn der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Der Prüfungstermin ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Prüfung, bekannt zu geben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen des Moduls 4 ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1, 2 und 3. Voraussetzung für die Zulassung zu den prüfungsäquivalenten Studienleistungen des Moduls 7 ist der erfolgreiche Abschluss der Module 4, 5, 6 und 8.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit sind:

1. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Prüfungen der Module 1 bis 6;
2. der Nachweis der Anerkennung des nach § 6 Studienordnung vorgeschriebenen Praxismoduls (Modul 8) durch den Prüfungsausschuss;
3. sowie die Vorlage der Berichte über die gemäß § 6 Studienordnung vorgeschriebenen Fachpraktika.

(4) Für die Zulassung zum Prüfungscolloquium ist außerdem der erfolgreiche Abschluss der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit erforderlich.

(5) Die Studentin oder der Student stellt bei dem Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit (Zulassungsantrag). Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung der Studentin oder des Studenten beizufügen, dass ihr

oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind, sowie die Nachweise gemäß Abs. 3.

(6) Ein Anspruch auf Zulassung zur Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären.

(7) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine der erforderlichen Unterlagen nach Abs. 3 in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

**§ 17 - Umfang und Art der Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus 12 studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen 1 bis 7 und einer Master-Arbeit mit Prüfungscolloquium, die Abschlussprüfung entsprechend aus den genannten 12 studienbegleitenden Prüfungen und einer Abschlussarbeit mit Prüfungscolloquium. Im einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

<b>Modul 1:</b>	<b>Creating a Common Understanding of Urban Development Issues</b> Referat	<b>10 LP</b>
<b>Modul 2:</b>	<b>Case Studies I</b> Fallstudie	<b>6 LP</b>
<b>Modul 3:</b>	<b>Project Management I</b> Teilleistungen mit Gewichtung: 3.1 Studienarbeit 3.2 Zwei Mündliche Prüfungen	<b>6 LP</b>  2 je 2
<b>Modul 4:</b>	<b>Strategies and Techniques of Urban Management</b> Mündliche Prüfung	<b>12 LP</b>
<b>Modul 5:</b>	<b>Case Studies II</b> Fallstudie	<b>6 LP</b>
<b>Modul 6:</b>	<b>Project Management II</b> Teilleistungen mit Gewichtung: 6.1 Studienarbeit 6.2 Zwei Mündliche Prüfungen	<b>6 LP</b>  2 je 2
<b>Modul 7:</b>	<b>Special Aspects of Urban Management Including Master-Thesis / Final Thesis</b> Teilleistungen mit Gewichtung: 7.1 bis 7.6 2 Zwischenpräsentationen Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit (vgl. § 18) Prüfungscolloquium (vgl. § 19)	<b>30 LP</b>  2x3 20 4
<b>Modul 8:</b>	<b>Internship</b> Teilleistungen mit Gewichtung: 8.1 Teilnahme, Praktikumbericht 8.2 Teilnahme, Praktikumbericht	<b>14 LP</b>  6 8

(2) Die Noten für die Module 1 bis 7 errechnen sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen in der Gewichtung, die dem Verhältnis der Leistungspunkte in dem jeweiligen Modul entspricht. In Modul 8 werden keine Noten vergeben.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Module 1 bis 6 einfach gezählt und die Note des Moduls 7 (Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit und Prüfungscolloquium) sechsfach.

**§ 18 - Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit**

(1) Die schriftliche sowie zeichnerische, dreidimensional und/oder digital aufbereitete Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird im dritten Fachsemester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, Fragestellungen des Urban Management selbständig nach wissenschaftlichen und praktischen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 3 von einer/einem durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professorin/Professor, die/der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs durchführt, gestellt und betreut. Wenn mehrere Betreuer/-innen in Frage kommen, hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht der Wahl. Das Thema der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der/des betreuenden Professorin/Professors sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft der Kandidatin, Kandidatin oder Kandidat als alleinerziehender Elternteil o.ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren.

(4) Das Thema der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit.

(5) Mit der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten einzureichen, dass sie oder er die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten genutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. Ferner hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einem Staatsexamen oder einer anderen Hochschulprüfung vorgelegt wurde.

(6) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit in zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss fristgemäß einzureichen, der den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bzw. „fail“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(7) Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Eine oder einer von beiden muss eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt. Innerhalb von dreißig Tagen nach Abgabe der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 10 Abs. 2 festzusetzen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Note für die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird gebildet aus der Note für die schriftliche Arbeit mit einem Gewicht

von 4 (80 %) und der Note für das Prüfungscolloquium mit einem Gewicht von 1 (20 %).

(9) Wird die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „fail“ beurteilt oder gilt sie gemäß § 15 als „nicht bestanden“, so kann sie einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 5 nur zulässig ist, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(10) Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit kann in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule angefertigt werden. Partner an ausländischen Hochschulen können im Rahmen dieser Kooperation einen Teil der fachlichen Betreuung im Ausland übernehmen. Begutachtet werden die Master-Arbeiten bzw. Abschlussarbeiten von Prüferinnen und Prüfern der Technischen Universität Berlin.

### § 19 - Prüfungscolloquium

(1) Das Prüfungscolloquium über die Thematik der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit schließt die Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung ab. Nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 4 findet es unverzüglich nach Bekanntgabe der Note und des Urteils über die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit statt. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. Sie kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die/der Betreuer/in und die/der Zweitgutachter/in der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit. Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer des Prüfungscolloquiums sind in einem von einer/m der Prüferinnen oder Prüfer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Alle weiteren Regelungen für das Prüfungscolloquium richten sich nach den Regelungen für mündliche Prüfungen gemäß § 11.

### § 20 - Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate, Diploma-Supplement, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Urteils über den letzten Teil der Master-Prüfung, ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name des Studiengangs,
2. die Namen der geprüften Module,
3. Noten und Urteile aus den Studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen und die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte,
4. Thema, Note, Urteil und die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte der Master-Arbeit.

Das Zeugnis enthält weiterhin das Gesamturteil gemäß § 10 Abs. 6. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Master-Prüfung erbracht wurde. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Master-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Diese Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VII oder deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet. Die Master-Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen, die nach § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung zum Studium zugelassen worden sind, wird nach dem erfolgreichen Abschluss der Abschlussprüfung ein Zertifikat in deutscher und englischer Sprache über die abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen erstellt, das die Angaben entsprechend Abs. 1 enthält. Das Zertifikat wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Abschlussprüfung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis und die Master-Urkunde bzw. das Zertifikat enthalten die Angabe, dass die Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden sind.

(5) Mit der Aushändigung der Master-Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 3 erworben.

(6) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde bzw. zum Zertifikat wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad bzw. dem Zertifikat erworbenen Qualifikation enthält.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss ausgestellt. Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Studienleistungen werden von der oder dem für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(8) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 1 sowie die noch fehlenden Teile der Prüfung enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 21 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.



**Anlage 1 der Prüfungsordnung**

Technische Universität Berlin  
Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft

**Zeugnis**

Frau/Herr .....  
geb. am ..... in .....

hat die Master-Prüfung nach der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium "Urban Management" vom 12. Dezember 2001 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 2/2003) mit der Gesamtnote

	ECTS- Leistungs- punkte		
bestanden.			
Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:			
Master-Arbeit	24	Note/Grade:	1. Prüfer/in:
Thema:			2. Prüfer/in:
Module im Basissemeester:			
Modul 1: Creating a Common Understanding of Urban Development Issues	10	Note/Grade:	
Modul 2: Case Studies I (Titel)	6	Note/Grade:	
Modul 3: Project Management I			
3.1 Project management and process organization	2	Note/Grade:	
3.2 (Fremdsprache 1)	2	Note/Grade:	
(Fremdsprache 2)	2		
Module im Vertiefungssemester:	12		
Modul 4: Strategies and Techniques of Urban Management		Note/Grade:	
Modul 5: Case Studies II (Titel)	6	Note/Grade:	
Modul 6: Project Management II			
6.1 Moderation and process management skills	2	Note/Grade:	
6.2 (Fremdsprache 1)	2	Note/Grade:	
(Fremdsprache 2)	2		
Module im Spezialisierungssemester:			
Modul 7: Special Aspects of Urban Management (Wahlpflichtfach 1)	3	Note/Grade:	
(Wahlpflichtfach 2)	3	Note/Grade:	
Modul 8: Internships (Internship 1)	6		
(Internship 2)	8		

Berlin, den Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

(Stempel der Technischen Universität Berlin)

**Anlage 2 der Prüfungsordnung**

Technische Universität Berlin  
Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft

Die Technische Universität Berlin verleiht

Frau/Herr .....

geb. am ..... in .....

den Grad

**Master of Science in Urban Management (M.Sc.)**

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium "Urban Management" vom 12. Dezember 2001 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 2/2003) mit der Gesamtnote

.....  
bestanden.

Berlin, den .....  
Die Dekanin/ Der Dekan der Fakultät VII  
Architektur Umwelt Gesellschaft

Die Präsidentin/Der Präsident

.....

.....

(Siegel der Technischen Universität Berlin)

### Anlage 3 der Prüfungsordnung

Technische Universität Berlin  
Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft

#### Zertifikat

Frau/Herr .....  
geb. am ..... in .....

hat die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium "Urban Management" vom 12. Dezember 2001 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 2/2003) mit der Gesamtnote

.....

ECTS-  
Leistungs-  
punkte

bestanden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Abschluss-Arbeit Thema:	24	Note/Grade:	1. Prüfer/in: 2. Prüfer/in:
Module im Basissemester:			
Modul 1: Creating a Common Understanding of Urban Development Issues	10	Note/Grade:	
Modul 2: Case Studies I (Titel)	6	Note/Grade:	
Modul 3: Project Management I			
3.1 Project management and process organization	2	Note/Grade: Note/Grade:	
3.2 (Fremdsprache 1)	2	Note/Grade:	
(Fremdsprache 2)	2		
Module im Vertiefungssemester:			
Modul 4: Strategies and Techniques of Urban Manage- ment	12	Note/Grade:	
Modul 5: Case Studies II (Titel)	6	Note/Grade:	
Modul 6: Project Management II			
6.1 Moderation and process manage- ment skills	2	Note/Grade: Note/Grade:	
6.2 (Fremdsprache 1)	2	Note/Grade:	
(Fremdsprache 2)	2		
Module im Spezialisierungssemester:			
Modul 7: Special Aspects of Urban Management (Wahlpflichtfach 1)	3	Note/Grade:	
(Wahlpflichtfach 2)	3	Note/Grade:	
Modul 8: Internships			
(Internship 1)	6		
(Internship 2)	8		

Berlin, den Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

(Stempel der Technischen Universität Berlin)

## Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin

Vom 24. April 2002<sup>\*)</sup>

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 24. April 2002 folgende Gebührenordnung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung der Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Höhe der Gebühren
- § 3 - Gebührenermäßigung
- § 4 - Zahlung, Rückzahlung
- § 5 - Inkrafttreten

#### § 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am Weiterbildenden Zusatzstudium Urban Management Gebühren.

#### § 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Studiengebühren betragen pro Teilnehmer/Teilnehmer für das Gesamtprogramm des Studiengangs € 15 000,00 (fünfzehntausend EURO).

(2) Die Studiengebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des dreisemestrigen Studiengangs ein.

#### § 3 - Gebührenermäßigung

(1) In besonderen Härtefällen kann die Studiengebühr auf schriftlichen Antrag hin auf bis zu 15% ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft auf Vorschlag der Zulassungskommission.

(2) Sofern mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen Kostenausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

#### § 4 - Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Studiengebühr ist an die Kasse der Technische Universität zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/Einzahlungsbeleges ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Zahlungen haben ratenweise zu erfolgen:

Vier Wochen nach Erhalt  
des Zulassungsbescheides: € 5 500,00  
(fünftausendfünfhundert Euro)

Für das zweite Semester  
(Sommersemester) bis zum  
15. Februar des vorhergehenden  
Semesters: € 5 500,00  
(fünftausendfünfhundert Euro)

Für das dritte Semester  
(Wintersemester) bis zum  
15. Juli des vorhergehenden  
Semesters: € 4 000,00  
(viertausend Euro)

Die Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen bzw. –bescheiden angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. –bescheide werden von der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität ausgestellt.

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Hälfte der für das betreffende Semester erhobenen Gebühr erstattet, wenn die Verhinderung unverzüglich angezeigt worden ist.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

\*) AML. TU Nr. 5/2002, S. 35